

Interpellation 196

Nutzung vor Musealisierung bei der Denkmalpflege

Mario Stübi namens der SP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 8. August 2022

Einem frühen und mit den Jahrzehnten bei Behörden, Baubranche und Bevölkerung konsolidierten Verständnis für baukulturelles Erbe ist es zu verdanken, dass die Schweiz reich an Baudenkmalern ist und diese zu pflegen weiss. Eine entscheidende Rolle durch Beratung, Beurteilung und Vollzug kommt dabei den denkmalpflegerischen Fachstellen zu, im Fall von Luzern der städtischen Fachstelle Denkmalpflege und Kulturgüterschutz und der kantonalen Denkmalpflege.

Bei öffentlichen wie privaten Bauvorhaben ergeben sich jedoch nicht selten Konflikte über die Auslegung der geltenden Normen bzw. der fallspezifischen Einschätzung der entscheidungsberechtigten amtlichen Stellen. Beispielhaft ist die Montage von Photovoltaikanlagen in Ortsbildschutzzonen, wo es regelmässig unterschiedliche Auffassungen zwischen Fachstellen und Bauherrschaften gibt. Zudem ist die Deutungshoheit zwischen der städtischen Fachstelle Denkmalpflege und Kulturgüterschutz und der kantonalen Denkmalpflege nicht immer klar, also wer in den jeweiligen Fällen welche Entscheidungskompetenz hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Geht die Erfüllung des Auftrags der Fachstelle Denkmalpflege und Kulturgüterschutz mit adäquaten Ressourcen einher?
- Auf Basis welcher Kriterien agiert und entscheidet die Fachstelle? Schätzt der Stadtrat diese Kriterien als klar, transparent und für die Allgemeinheit nachvollziehbar ein? Gelten sie für private und öffentliche Bauten gleichermaßen?
- Wann liegt die Entscheidungskompetenz bei der städtischen Fachstelle, wann bei ihrem kantonalen Pendant?
- Die Gebäude in der Stadt Luzern haben massiven Nachholbedarf bei der Installation von Photovoltaikanlagen. Dies will die Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern (B+A 22/2021) ändern. Inwiefern sind diese Bestrebungen mit der Praxis der Fachstelle vereinbar?
- In gewissen Fällen haben Einschätzungen der Fachstelle für ein Bauprojekt zur Folge, dass die geplante Nutzung verunmöglicht oder stark eingeschränkt wird. Wie steht der Stadtrat hierbei zum sinn gemässen Prinzip «Nutzung vor Musealisierung», also dass in Abwägungsfällen eine denkmalpflegerische Einschätzung zurückzustufen ist, wenn diese in einer Liegenschaft einen Leerstand zur Folge hat oder eine bisherige bzw. potenzielle Nutzung verunmöglicht?

- Auf den Plätzen der Altstadt gibt es historisch bedingt kaum einen Baumbestand, und aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten soll dies so bleiben. Inwiefern ist diese Einschätzung im Zusammenhang mit der Klimaadaptation (kühlende Wirkung von Bäumen) überholt?